



Arbeitsstundenverordnung

Turn- und Spielvereinigung Coswig 1920 e.V.

Gültig ab 1.1.2002

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Arbeitsstundenverordnung regelt in Ergänzung des §7 der Satzung und §4 der Beitragsordnung die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden durch alle Mitglieder im Alter von 18 Jahren (im laufenden KJ das 18. Lebensjahr vollenden) bis 65 Jahren (im laufenden KJ das 65. Lebensjahr vollenden).

(2) Befreit von der Arbeitsstundenpflichtleistung sind Behinderte (mind. 50 % Behinderung), Schwangere, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, sowie alle Mitglieder deren Hauptwohnsitz weiter als 50 km von Coswig entfernt ist und die nur gelegentlich an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§2

Arbeitsstundenleistung

(1) Jedes Mitglied (außer §1 (2)) leistet im Jahr 4 Arbeitsstunden.

(2) Als Äquivalent für nicht geleistete Stunden ist ein Betrag von 8 € pro Stunde zu entrichten. Dieser wird mit dem Beitragseinzug des Folgejahres durch den Verein eingezogen. Im Falle des Austrittes des Mitgliedes vor diesem Zeitpunkt ist dieser Betrag zeitgleich mit der Austrittserklärung auf das Vereinskonto zu überweisen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, mehr geleistete Stunden sich selbst für Folgejahre gutschreiben zu lassen, oder diese auch auf andere Vereinsmitglieder zu übertragen. Voraussetzung für beide Fälle ist eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle bis zum 20. Januar des Folgejahres, für die im Vorjahr geleisteten Stunden. Ansonsten verfallen die Mehrstunden ohne Anspruch.

§3

Arbeitsstunden

(1) Arbeitsstunden im Sinne dieser Ordnung sind Leistungen von handwerklichen oder werterhaltenden / pflegerischen Tätigkeiten an den genutzten Sportstätten, die nicht zur regelmäßigen Voraussetzung für den Übungs-, Training- und Wettkampfbetrieb notwendig sind.

(2) Als Arbeitsstunden können auch Leistungen anerkannt werden, die Mitglieder unentgeltlich im Rahmen der Durchführung von besonderen Veranstaltungen des Vereins (z.B. Sachsenlauf) erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitglieder nicht der veranstaltenden Abteilung angehören.



§4

Durchführung und Abrechnung

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selbst aktiv um die Erbringung der Arbeitsstunden zu kümmern. Dabei sollte es von den Hallenwarten/ Objektverantwortlichen und besonders von den Abteilungen/ Übungsgruppenleitern koordinierend unterstützt werden.

(2) Die Abrechnung der Arbeitsstundenleistung erfolgt mittels bestätigender Unterschrift durch den Objektverantwortlichen. Diese Bestätigung ist vom Mitglied bis zum 20. Januar des Folgejahres als Nachweis der Geschäftsstelle vorzulegen. Der Verein rechnet geschlossen auf der Grundlage der städtischen Arbeitsstundenrichtlinie mit der Stadt Coswig ab.

(3) Im Falle, dass sowohl die Stadt Coswig als auch der Verein keine Möglichkeit bietet, Arbeitsstunden sinnvoll zumutbar zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag eine Befreiung des betreffenden Mitgliedes von der Arbeitsstundenpflicht für das betreffende Jahr beschließen.

(4) Sonstige Regelungen und Befreiungen, wie z.B. nachträgliche Leistungen der Arbeitsstunden kann der Vorstand im Einzelfall (z.B. Härtefall) auf Antrag festlegen.

Ergänzung der Arbeitsstundenordnung

(Beschluss des Gesamtausschusses)

In Ergänzung des §4 (4) der Arbeitsstundenordnung vom 1.1.1998 wird folgende Zusatzregelung getroffen:

Jede Abteilung (lt. offiziellem Sportartenschlüssel des LSB Sachsen) erhält einen Freibetrag von 4 Arbeitsstunden pro jeweils angefangenen 50 Mitglieder laut Statistik vom 1.1. des laufenden Jahres.

Die Abteilungsleitungen entscheiden eigenständig über die dieses Freibetrages, und somit darüber welche Übungsleiter bzw. ehrenamtlich Tätigen als Anerkennung ihrer Vereinsarbeit von der Arbeitsstundenpflicht befreit werden und teilen dies dem Verein schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres mit.